



**Satzung zur Regelung der Benutzung
von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Diespeck
(Sondernutzungssatzung)
vom 28.01.2021**

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund von Art. 22a Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BAYStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Sondernutzungen	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen.....	2
§ 5 Gestattungsvertrag.....	3
§ 6 Zulassungspflicht	3
§ 7 Verpflichtete	3
§ 8 Erlaubnis	3
§ 9 Erlaubnisversagung	3
§ 10 Beendigung der Sondernutzung.....	4
§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen.....	4
§ 12 Haftung	4
§ 13 Gebühren	4
§ 14 Übergangsregelung.....	5
§ 15 Inkrafttreten	5

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf sämtlichen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (=Straßen). Zu den Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen einschließlich der Gehwege, Radwege und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne von Art. 46 BayStrWG (Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen),
 - c) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (z.B. Fußgängerzone)
- (2) Die Satzung gilt nicht für Märkte nach der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2

Sondernutzungen

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 4

Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keine Zulassung bedürfen,
 - a) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen, mit Ausnahme von Firmenhinweisschildern,
 - b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als zwei Trittstufen in den Verkehrsraum hineinragen,
 - c) Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, die nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - d) Sondernutzungen, für die nach der StVO eine Erlaubnis über die übermäßige Straßenbenutzung oder eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt hiervon unberührt,
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt wurden,
 - f) Das Musizieren mit bis zu zwei Personen ohne Tonübertragungsgeräte bis zu einer Stunde an gleicher Stelle. Nach Ablauf von einer Stunde ist der Standort zu wechseln, wobei ein Mindestabstand zum bisherigen Standort von 200 m einzuhalten ist.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 5

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen zum Zweck der Öffentlichen Versorgung,
 - b) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen und Dorffestes.

§ 6

Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung der Genehmigung durch die Gemeinde
- (2) Eine Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen ist.
- (3) Einer Genehmigung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte

§ 7

Verpflichtete

- (1) Verpflichteter nach dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck, Ort und Abmessungen sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt,
 - a) Wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) Wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) Für das Nächtigen oder Lagern in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen,
 - d) Für das Verweilen oder Niederlassen zum Zwecke des übermäßigen Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Außenbewirtschaftungsflächen gastronomischer Betriebe auf den öffentlichen Straßen, Wegen

und Plätzen einschließlich der Gehwege sowie in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen,
e) Für das Betteln in jeglicher Form

- (2) Eine Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde hiervon Kenntnis erlangt oder der Sondernutzungsnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 12

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.

§ 13

Gebühren

- (1) Für die Ausübung der Sondernutzung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 14

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gemeinde Diespeck

Ausgefertigt:

Diespeck, den 28. Januar 2021

Dr. Christian von Dobschütz,
1. Bürgermeister

(Dienstsiegel)